

47. Genehmigung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge
(i.V.m. der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altenberge-West“)

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat mit Beschluss vom 27.09.2021 die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurde gebilligt.

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat die Flächennutzungsplanänderung am 14.12.2021 mit nachstehendem Bescheid genehmigt:

**„Genehmigung
der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Altenberge**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Altenberge am 27.09.2021 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge.

(Siegel)

Münster, 14.12.2021
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.700-001/2021.0002
Im Auftrag
gez. Daniel Schlecht“

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 108) dargestellt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NW) wird hingewiesen:

Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 22.12.2021

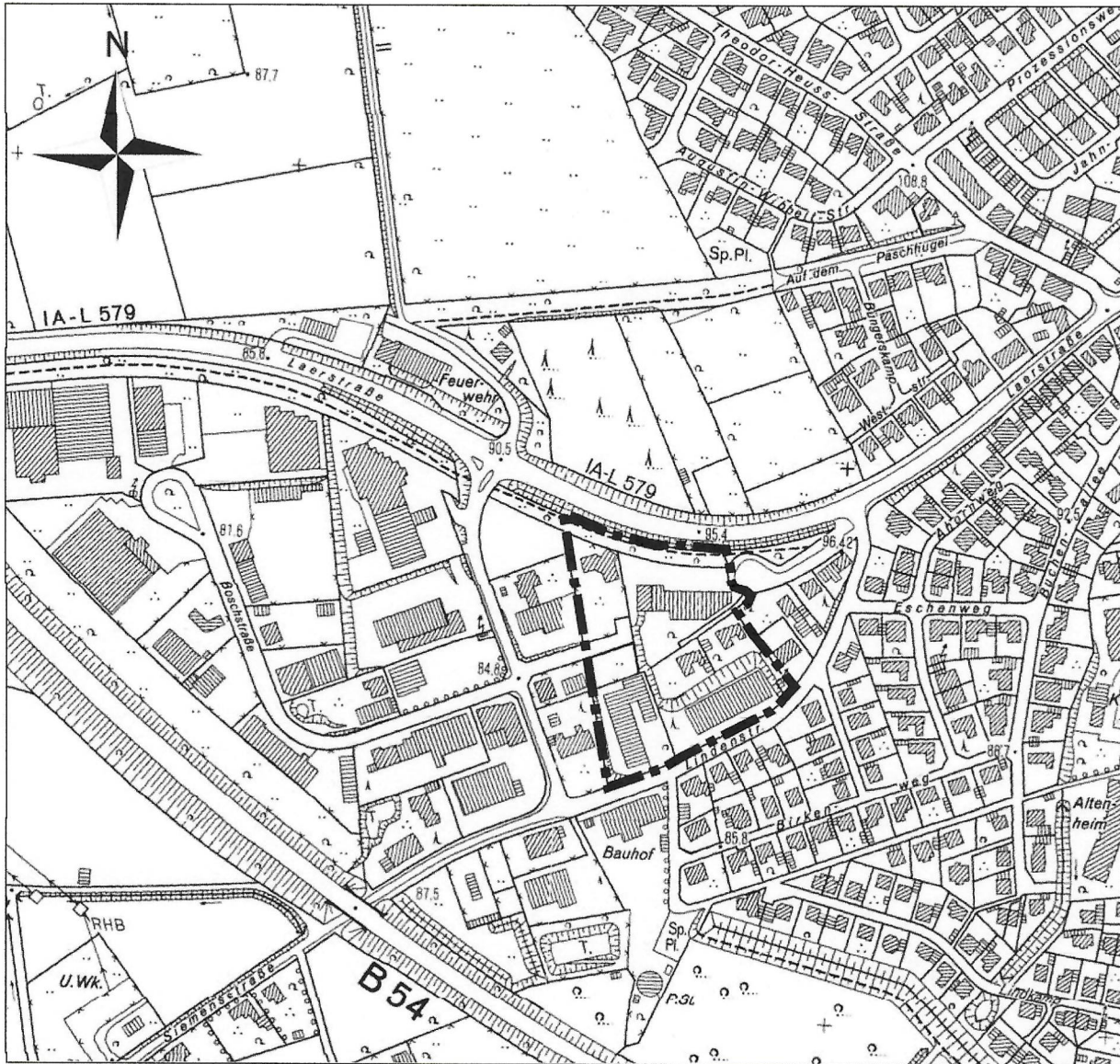
DER BÜRGERMEISTER



(Reinke)

Anlage
zu den Bekanntmachungen
lfd. Nr. 47 und 48 im Amtsblatt der
Gemeinde Altenberge Nr. 18/2021

Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge; zugleich Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Altenberge-West“



Gemeinde Altenberge, Fachbereich III/2

(M. 1:5.000, Stand 12.05.2020)

■ ■ ■ Geltungsbereich